



Freitag, 12. August 2022

Jahrgang 51

Ausgabe 32/2022

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



17. September 2022, 19 Uhr

Weinfest in der SKG Rheingoldhalle in Erfelden

Weitere Infos zu Veranstaltung und Vorverkauf auf www.skg-erfelden.de, VVK 13€, AK 15€



Diese Preise sind der
Wahnsinn!
Jetzt **günstig**
online **drucken**
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

RIED-TAXI
06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Öffnungszeiten

Schutzleute vor Ort

Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße
 dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)
 mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
 samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 13:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 08:30 - 12:30 Uhr

Heimatismuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon über Kulturbüro 06158 4621 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr

Reservierung von Besuchszeiten unter www.reservix.de/veranstaltungenkalender?q=buechnerhaus

Heimatismuseum Crumstadt

Poppenheimer Str 1 (alte Schule)

Kontakt: Helmut Schäfer (Tel. 0171 7824578)

Öffnungszeiten: jeden 2. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und am letzten Dienstag im Monat von 20:00 bis 21:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard (Tel. 9179999 oder 0179 7838912)

Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Heimatismuseum Leeheim

Backhausstraße 7

Kontakt: Museumsleiter Ludwig Jung (Tel. 975 330 oder 0163 9657098)

Öffnet erstmals wieder zum Internationalen Museumstag am Sonntag, 15. Mai

Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Heimatismuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)

Öffnungszeiten: jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

.....montags 10:00 - 12:00 Uhr

.....dienstags 15:00 - 17:00 Uhr

.....mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

.....montags 16:00 - 18:00 Uhr

.....donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

.....sonntags 10:30 - 10:55 Uhr

.....12:00 - 12:30 Uhr

.....dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

.....dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

.....donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

.....dienstags 16:00 - 18:00 Uhr

.....mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr

.....donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Flurbereinungsverfahren Pfungstadt

Verfahrens-Nr.: UF 1172

Öffentliche Bekanntmachung

vorläufige Besitzeinweisung

Teilgebiet 2

Anordnung

In dem Flurbereinungsverfahren Pfungstadt, Az.: UF 1172, wird gem. § 65 ff in Verbindung mit den §§ 62, 69 - 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in

der jeweils geltenden Fassung, die vorläufige Besitzeinweisung für das Teilgebiet 2 in die neuen Grundstücke angeordnet.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen (§ 62 FlurbG) vom 02. Juni 2022 festgelegten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke ab dem 15. August 2022 auf die in der neuen Feldeinteilung genannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Wegen der sonstigen Regelungen wird auf den weiteren Inhalt der Überleitungsbestimmungen Bezug genommen.

Veröffentlichung, Auslegung

Diese vorläufige Besitzeinweisung für das Teilgebiet 2 wird in der Flurbereinigungsgemeinde Pfungstadt und in den angrenzenden Gemeinden Griesheim und Riedstadt öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die vorläufige Besitzeinweisung für das Teilgebiet 2, die Überleitungsbestimmungen, ein Auszug aus dem FlurbG (§§ 65-71), ein Merkblatt zu den Überleitungsbestimmungen, Karten des Alten und Neuen Bestandes sowie Verzeichnisse des Alten und Neuen Bestandes für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Pfungstadt, Stadthaus, Kirchstraße 12 - 14, 64319 Pfungstadt während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/UF1172> abrufbar.

Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim, zu stellen. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Anträge hierzu können schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

Rechtliche Wirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan bestimmt und geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).

Zwangsmittel

Die vorläufige Besitzeinweisung kann gem. § 137 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Begründung

Die Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen. Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist geboten und duldet keinen weiteren Aufschub. Die

materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die Anordnung wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG. Die neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und gekennzeichnet. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gem. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altgrundstücke und der neu zugeteilten Grundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten und der starken flächenmäßigen Verzahnung der Besitzstände, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke für das gesamte Teilgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingeleiteter Rechtsbehelfe.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben.



Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der
Hessische Verwaltungsgerichtshof
 - Flurbereinigungsgericht -
 Goethestraße 41+43, 34119 Kassel

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Heppenheim, den 02. August 2022

Im Auftrag

M. Bergmann (Verfahrensleiter)

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Philippsanlage in Höhe des technischen Betriebs

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab **Montag, 15. August**, in der Philippsanlage, in Höhe des Technischen Betriebs von Vitos Riedstadt.

Die Philippsanlage verbindet die Stadtteile Goddelau und Crumstadt und führt durch das Gelände des Vitos Philipphospitals. Der Messstandort befindet sich auf einem etwa 500 Meter langen Streckenabschnitt, an dem verschiedene Einrichtungen von Vitos Riedstadt mit überwiegend psychisch kranken Patienten liegen. Für die gesamte, gut einsehbare Strecke gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. Neben der Fahrbahn ist ein mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ markierter Fußweg vorhanden. Auf dem gesamten Streckenabschnitt sind vier Bushaltestellen eingerichtet

Da sich die Messstelle im Bereich einer Klinik befindet und mehrere Bushaltestellen vorhanden sind, hat die Polizeiakademie Hessen die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“ definiert. Somit sind regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen und der Einsatz eines semistationären Geschwindigkeitsmessanhängern erlasskonform.

Aus der Polizeiarbeit**Kreis Groß-Gerau: Polizei warnt vor Phishing-Mails und SMS/Betrüger buchen fast 20.000 Euro per Onlinebanking ab**

Eine 47 Jahre alte Frau aus dem Kreis Groß-Gerau erhielt in der vergangenen Woche zunächst eine SMS, die den Anschein erweckte, dass hinter dem Absender ihr Geldinstitut stünde. Die Betrüger forderten die Frau auf, ihre Daten zu überprüfen und zu vervollständigen. Hierbei verschafften sich die Kriminellen vermutlich Zugang zum Online-Banking ihres Opfers.

Später meldete sich ein angeblicher Mitarbeiter der Sicherheitsabteilung der Bank, täuschte der Frau vor, dass betrügerische Abbuchungen über ihr Konto erfolgten und veranlasste sie schlussendlich dazu am Telefon mehrere TANs herauszugeben. Die Betrüger buchten daraufhin insgesamt fast 20.000 Euro vom Konto der Geschädigten ab. Die Beamten des Rüsselsheimer Betrugskommissariats K 23 warnen: Ignorieren Sie solche Aufforderungen! Setzen Sie sich mit Ihrem Geldinstitut persönlich in Verbindung, um zu klären, welche Mails oder SMS seriös sind. Wurde das Aufforderungsverfahren unabsichtlich aktiviert, ziehen Sie konsequent den Stecker und verständigen Sie einen PC-Fachmann. Informieren Sie Ihre Bank, damit unrechtmäßige Abbuchungen verhindert werden können und erstatten Sie Anzeige bei der Polizei.

Riedstadt/Frankfurt: 14-Jährige vermisst/ Polizei bittet um Mithilfe

Seit Donnerstagabend (04.08.), wird die 14-jährige Mira Christine Cornelius vermisst. Die Vermisste ist etwa 1,70 Meter groß, von kräftiger Statur und hat schulterlange, gelb-blonde Haare. Das Mädchen trug bei ihrem Verschwinden einen schwarzen Pullover, eine kurze, schwarze Hose, lange, weiße Tennissocken und Sneakers.

Die Vermisste verließ gegen 22.20 Uhr eine Kinder- und Jugendklinik für psychische Gesundheit in der Philippsanlage und war schon wiederholt abgängig.

Nach derzeitigen Erkenntnissen könnte sie sich im Bereich des Frankfurter Bahnhofsgeländes aufhalten.

Hinweise zum ihrem Aufenthaltsort nimmt das Kriminalkommissariat 10 in Rüsselsheim unter der Telefonnummer 06142/6960 oder jede andere Polizeidienststelle entgegen.

Verkehrsunfallflucht auf dem Fischerfestparkplatz (P1) in Gernsheim (05.08.)**Zeugen gesucht**

Am Freitag den 05.08. kam es auf dem Fischerfestparkplatz P1, auch bekannt als Schäferwiese, zu einem Verkehrsunfall. Hierbei hat eine brünette Autofahrerin rückwärts mit einem dunkelblauen Kombi ausgeparkt und ist auf einen hinter ihr parkenden grauen VW Golf aufgefahren. Hierbei entstand im Bereich der Frontstoßstange des VW's Sachschaden.

Die Autofahrerin entfernte sich anschließend von der Unfallstelle ohne ihren entsprechenden Pflichten nachzukommen.

Zeugen, die sachdienliche Hinweise zum Unfallgeschehen machen können werden gebeten sich auf der Polizeistation Gernsheim zu melden.

Riedstadt Panorama**Bürgerbeteiligung zum Wolfskehl „Herzstück“**

Mit der neuen Beteiligungswebsite Schwerpunkte für die Zukunft auswählen - nächster Bürgerdialog am 12. September

Nach dem ersten erfolgreichen Bürgerdialog im April 2022 zur Zukunft des Areal rund um das alte Rathaus im Stadtteil Wolfskehl, startet jetzt die Online-Beteiligung mit eigener Projektwebseite. Alle Ergebnisse werden an der zweiten Dialogveranstaltung mit Blick auf die Zukunft des „Herzstücks Wolfskehlen“ vorgestellt und diskutiert.



Die Ideensammlung bei der ersten Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung erfolgte direkt auf den ausgelegten Plänen (Archivfoto)

Beim ersten Bürgerdialog mit Arealbegehung und Ideencafé wurden am 30. April 2022 mit rund fünfzig Teilnehmerinnen und Teilnehmern vielfältige Visionen für die stadtplanerische Umgestaltung des Gebietes rund um das alte Rathaus mit seinen angrenzenden Gebäuden erarbeitet (wir haben berichtet). Dabei reichen die Konzepte von Grünflächen, über ein Haus der Vereine bis hin zu Infrastruktur für Elektromobilität. Gemeinsam soll weiterüberlegt werden. Deshalb wurden Themenfelder aus den Ideen identifiziert. Diese stehen jetzt online zur Auswahl bereit.